

Digitalisierung in der Jugend- förderung

Matthias Felling, AJS NRW
28. September 2020

<http://www.oli-hilbring.de/>



In digitalen Welten bewegen

*Leitgedanken zur Digitalisierung
in der Jugendförderung*

LVR 
Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt 
Auftrag Kindeswohl





2. GESETZLICHER AUFTRAG

§14 SGB VIII

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



§11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 11 Abs. 1 SGB VIII – auch ein Mandat für DIGITALE Jugendarbeit

»Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.«

§ 11 Abs. 1 SGB VIII formuliert damit für Fachkräfte eindeutig den Auftrag, an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientiert zu arbeiten bzw. sie auch auf ihren Kanälen zu erreichen und zu unterstützen.



AUFTRAG

(EU-)DSGVO: Was ist neu im Datenschutz?

Ein Überblick für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Autorin: Britta Schülke (Juristin / Fachreferentin Recht AJS NRW)
Redaktion: Susanne Philipp (AJS NRW) Stand: November 2018

DSGVO-Ausnahmen

Die DSGVO gilt nicht:

für „Privates“ – für natürliche Personen, die personenbezogene Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeiten – beispielsweise privater Schriftverkehr, Adressbücher oder die Nutzung Sozialer Netzwerke und Online-Tätigkeiten im Rahmen persönlicher oder familiärer Zwecke;

bei der **nicht automatisierten Verarbeitung** personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen – bspw. Akten und Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind;

für die die **nationale Sicherheit** betreffende Tätigkeiten;

für die Datenverarbeitung zum Zwecke der **Strafverfolgung** und **Gefahrenabwehr** durch die zuständigen Behörden; hier gilt die zeitgleich mit der Datenschutz-Grundverordnung verabschiedete Richtlinie (EU) 2016/680.

Die Bedeutung des Datenschutzes nimmt zu und macht auch vor den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteur/-innen nicht halt.

Seit dem 25.5.2018, nach zweijähriger Übergangsfrist, gilt nun in allen EU-Mitgliedsländern die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie soll die Gesetze zum Datenschutz in Europa harmonisieren und ein einheitliches Datenschutzniveau innerhalb der EU gewährleisten. Die DSGVO löst die europäische Datenschutz-Richtlinie von 1995 und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ab. Sie ist eine Reaktion auf die gestiegenen Schutzbedürfnisse der Verbraucher in Zeiten der Digitalisierung.

Die DSGVO soll daher vor allem die Rechte der Verbraucher/-innen stärken und ihnen mehr Transparenz, Information und Schutz ihrer personenbezogenen Daten bieten. Sie führt die bisherigen Grundsätze der Datenverarbeitung, etwa die Zweckbindung, Erforderlichkeit und Datensparsamkeit, unverändert fort, und bringt einige Neuerungen mit sich.

Für wen gilt die DSGVO?

Eigentlich für alle. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt mit wenigen Ausnahmen für jede/n, die/er personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören zum Beispiel Behörden und Schulen, aber auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vereine, Online-Shops und Anbieter von Social Media-Diensten.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind solche, die einer Person bestimmbar zugeordnet werden können. Dazu gehören der Name, die Adresse und das Geburtsdatum, zudem das Geschlecht, die Religionszugehörigkeit und Informationen über die körperliche und geistige Gesundheit. Die DSGVO schließt erstmalig auch genetische und biometrische Daten ein.

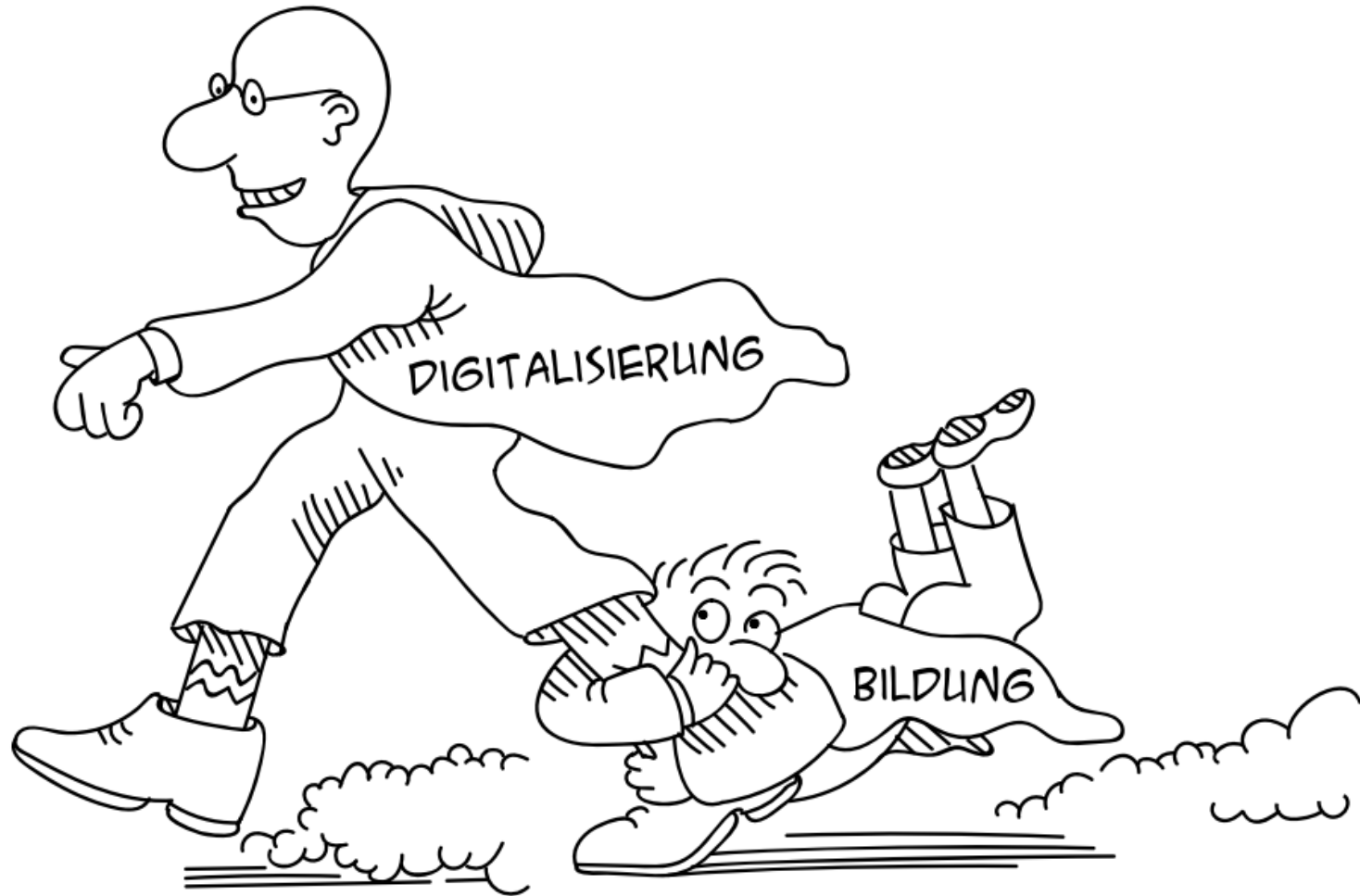
Wann ist eine Verarbeitung rechtmäßig?

Wie bisher bedarf jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten einer legitimierenden Rechtsgrundlage. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig

- mit der Einwilligung der betroffenen Person oder
- wenn die Verarbeitung erforderlich ist



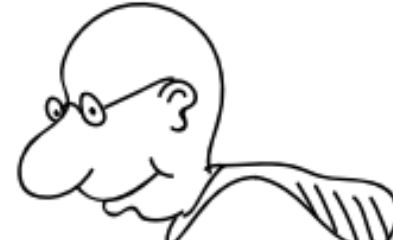
Kultur der Verhinderung



Kultur des Ermöglichens



Kultur des Ermöglichens



Tipps für Fachkräfte zum Umgang mit WhatsApp:

- # Diensthandy nur für WhatsApp-Kontakte anschaffen
- # bewusst kommunizieren – nur unproblematische Inhalte (etwa Termine/Veranstaltungen)
- # Regeln für Gruppenkonversation erstellen
- # WhatsApp nicht als einzige niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit anbieten
- # alternative Messengerdienste wie Hoccer, Sime, Signal oder Threema thematisieren
- # für intensive Beratung den Kommunikationskanal wechseln



Kultur des Ermöglichens

In digitalen Welten bewegen

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfrderung/dokumente/74/19_0460_Broschuere_In-digitalen-Welten.pdf

AJS-Merkblatt DSGVO

https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2018/09/AJS_Merkblatt_DSGVO_Juli_2018.pdf

Discord in der Kinder- und Jugendarbeit

https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2020/04/Discord-in-der-Kinder-und-Jugendarbeit_Statement-AJS-NRW-und-FJMK-NRW_27.04.2020.pdf

iRights

<https://irights.info/>

